

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 20/13 B

L 23 SO 9/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 184 SO 2414/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r, den Richter C o s e r i u und
die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. März 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Umzugskosten.
- 2 Der 1950 geborene Kläger bezieht eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Seinen Antrag auf Übernahme von Umzugskosten lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 3.8.2011; Widerspruchsbescheid vom 28.10.2011*). Die hiergegen gerichtete Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 17.12.2012; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 20.3.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, Voraussetzung für die Übernahme der begehrten Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Umzugs sei die vorherige Zustimmung durch den Träger der Sozialhilfe zum Umzug. Eine solche Zustimmung könne nur erteilt werden, wenn ein konkretes Umzugsbegehren an den Träger der Sozialhilfe herangetragen werde, sodass dieser in der Lage sei, die Angemessenheit und Notwendigkeit zu überprüfen. Da es vorliegend an einem konkreten Wohnungsangebot, mithin an der Konkretisierung des Umzugswillens, mangle, sei kein Raum für die begehrte Zustimmung und die weiter begehrte Leistung (Kostenübernahmeerklärung mit Höchstbeträgen).
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Divergenz und Verfahrensfehler geltend. Das LSG verkenne, dass es sich schon nach dem Wortlaut des Gesetzes bei der Übernahme von Umzugskosten um eine Ermessensentscheidung handle. Auf eine pflichtgemäße Ermessensausübung bestehe ein Anspruch. Ermessen sei aber nicht ausgeübt worden. Damit sei auch § 35 Abs 2 Satz 6 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) verkannt worden, wonach eine Zustimmung erteilt werden solle, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst werde oder aus anderen Gründen notwendig sei und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden könne. Schon der Gesetzeswortlaut zeige durch die Verwendung des Wortes "soll", dass die Norm die Reduzierung des Ermessens auf Null regele. Eine solche Ermessensreduzierung auf Null könne im vorliegenden Streitfall durchaus vorliegen. Die Rechtsfrage habe eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung und sei entscheidungserheblich. Werde das Ermessen zweckentsprechend ausgeübt, so könne ihm (dem Kläger) die beantragte Leistung ganz oder teilweise gewährt und zuvor die Zustimmung zu dem geplanten Umzug erklärt werden.
- 4 Daneben weiche die Entscheidung des LSG von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15.11.2012 - B 8 SO 25/11 R - ab. Das BSG habe es dahinstehen lassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer Zusicherung Ermessen auszuüben habe und ob die Erteilung einer Zusicherung überhaupt ma-



terierellrechtliche Voraussetzung für die Kostenübernahme sei. Das BSG habe auch festgestellt, die Notwendigkeit des Umzugs könne darauf beruhen, dass der Leistungsempfänger nicht mehr in der Lage sei, allein in der Wohnung zu leben. Trotz seiner schriftsätzlichen Ausführungen fehle es hierzu an ausreichenden Feststellungen der Instanzgerichte. Es werde aber auch deutlich, dass das BSG bei der Regelung des § 35 Abs 2 SGB XII eine Ermessensentscheidung des Sozialleistungsträgers erwäge.

- 5 Schließlich liege auch ein Verfahrensmangel in der Missachtung des Rechts auf ein faires Verfahren und des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. Nach dem Zugang der Ladung zum Termin am 20.3.2013 habe er seine Kostenarmut wegen der aufzubringenden Reisekosten mitgeteilt. Daraus sei zumindest inzidenter auch ein Antrag auf Vorschuss für die Reisekosten zur Wahrnehmung des Termins beim Berufungsgericht zu entnehmen. Gleichzeitig habe er durch Vorlage von ärztlichen Attesten zur Verhandlungsunfähigkeit für einen kurz zuvor liegenden Zeitraum einen Verlegungsantrag wegen der dargestellten Verhandlungsunfähigkeit gestellt. Das LSG habe lediglich mitgeteilt, dass mit dem eingereichten Attest keine Verhandlungsunfähigkeit festgestellt werde. Mit weiterem Schriftsatz habe der Kläger erneut auf die Verhinderung durch die Kostenarmut hingewiesen. Gleichwohl sei in seiner Abwesenheit mündlich vor dem Berufungsgericht verhandelt und entschieden worden.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden. Auf die Frage der rechtzeitigen Einlegung der Beschwerde kommt es damit nicht an.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Ent-



scheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*).

- 8 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat schon keine Rechtsfrage formuliert, die er als klärungsbedürftig und klärungsfähig ansieht. Soweit in diesem Zusammenhang Ausführungen zu einer erforderlichen Ermessensausübung gemacht werden und hierin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gesehen wird, hätte er zudem auch Ausführungen dazu machen müssen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der von ihm genannten Norm überhaupt vorlägen. Denn erst dann steht eine Ermessensentscheidung im Raum. Nach seinem eigenen Vortrag hat das LSG aber die Auffassung vertreten, dass die Tatbestandsvoraussetzungen schon deshalb nicht vorlägen, weil es an einem konkreten Wohnungsangebot fehle. Zudem behauptet der Kläger selbst, dass die Entscheidung des LSG insoweit von einer Entscheidung des BSG abweiche. Dann hätte er aber darlegen müssen, inwieweit die sich ggf stellende Rechtsfrage noch klärungsbedürftig ist bzw inwieweit über die Entscheidung des BSG hinaus noch weiterer Klärungsbedarf bestehen soll.
- 9 Die Beschwerdebegründung genügt auch nicht den Anforderungen an die Geltendmachung einer Divergenz. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat und die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht. Dies muss im Einzelnen dargelegt werden. In der Beschwerdebegründung wird bereits kein abstrakter Rechtssatz des LSG formuliert, der von einem Rechtssatz des BSG abweichen soll. Soweit es die Entscheidung des BSG vom 15.12.2012 - B 8 SO 25/11 R - (*SozR 4-3500 § 35 Nr 3*) betrifft, wird ebenfalls nur deren Inhalt referiert und ausgeführt, das Berufungsgericht habe die Voraussetzungen einer fehlerfreien Ermessenentscheidung des Beschwerdegegners nicht geprüft. Insoweit macht er aber nur geltend, dass das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspreche, die das BSG aufgestellt hat, nicht aber, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt habe. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*). Im Übrigen fehlen auch insoweit Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf der vorgebrachten Abweichung beruhen kann.
- 10 Auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Anspruchs auf ein faires Verfahren sind nicht ausreichend bezeichnet. So trägt der Kläger zwar vor, er habe "seine Kostenarmut wegen der aufzubringenden Reisekosten" mitgeteilt, woraus inzident ein Antrag auf Vorschuss für die Reisekosten zu entnehmen sei; er hätte in diesem Zusammenhang aber auch darlegen müssen, woraus sich seine Kostenarmut ergibt. Er selbst erklärt, dass er eine Rente wegen Erwerbsun-



fähigkeit bezieht und "sein Einkommen knapp oberhalb der Einkünfte aus §§ 82 ff SGB XII" liege. Weshalb es ihm dann nicht möglich sein soll, eine S-Bahn-Karte zum LSG zu lösen, ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht begründet. Soweit schließlich darauf hingewiesen wird, dass er in der Zeit vor dem Verhandlungstermin verhandlungsunfähig gewesen sei, wird nicht deutlich, ob auch insoweit ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird; jedenfalls hätte er darlegen müssen, dass ihn die Verhandlungsunfähigkeit vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG auch daran gehindert hat, den danach anberaumten Termin wahrzunehmen. Ausführungen hierzu fehlen.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

